

Das Vermessungs- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Katastergesetz) stellte die Planunterlage auf der Grundlage der Flurkarte her.

Hanau, 8. 11. 89

[Signature]
Vermessungsdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG
gem. Planzeichenverordnung (PlanzVO 81)
und Hess. Erlaß Planz. Landschaftsplanung

WA	II	Nutzungsschablone (Beispiel)
0,3	0,6	
ED	o	

S - Dach

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit Begrenzung der überbaubaren Flächen
----	--

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,6	Geschoßflächenzahl
0,3	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

---	Baugrenze
o	offene Bauweise
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

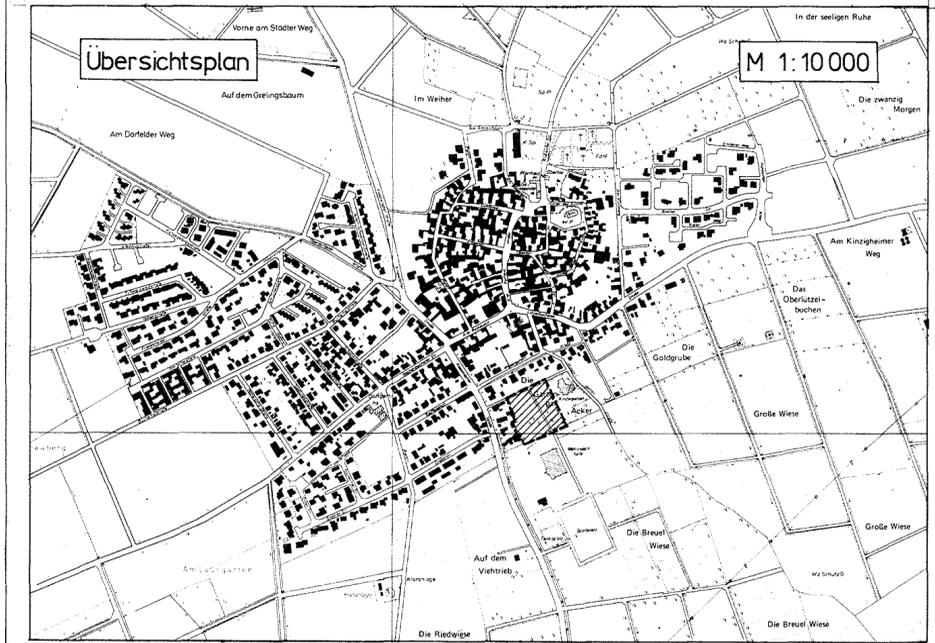
---	Straßenbegrenzungslinie
▨	Straßenverkehrsfläche
▬	Fußgänger- u. Radfahrbereich

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a, b BauGB)

o o	Anpflanzung von Bäumen
▬	Anpflanzung von Sträuchern

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

▬▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
←→	Entwässerungsgraben
▨	Stellung der baulichen Anlagen (Firststrichtung)
---	geplante Grundstücksgrenze
S - Dach	Satteldach
▬	Straßenbrücke



Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70
'Gartengäß Äcker' Nr. 70.1

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise. Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986, die Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77, geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986, sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1990.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanaufstellung nach § 2 (1) BauGB am 24.04.1989

Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BauGB bekanntgemacht. am 21.02.1990

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB am 28.01.1991

Die öffentliche Auslegung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB am 28.02.1991

Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. vom 11.03.1991 bis 12.04.1991

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung am 16.12.1991

Hanau, 16.01.1992

(Siegel) (Vandré)

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. ausgefertigt am 17.07.92

Verfügung vom 10.04.92
Az.: IV/34-61 d 04/01-Mittelbuchen-11-
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT
im Auftrage

gez.: Strauch (Siegel)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB bekanntgemacht am 25.07.92

Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig am 25.07.92

Hanau, 17.08.92

(Siegel) Weicker
Baudirektor

Entwurf: 61 - Stadtplanungsamt Hanau
Datum: 11.90
Sachbearbeiter: Schnitzer gezeichnet: Lutz geprüf:
Änderungen: